Zuwissen/ Nachdem wir zum Besten und Auffnehmen des Stüblauischen Werders / als auch umb guter und beständiger Richtigkeit willen / sehr diensahm und nohtdürfftig befunden / ein gewisses Erb-Buch daselbst zu formiren und auffzurichten / worin aller und jeder Possessiones mit ihrer Freyheit / auch Beschwer und Geld-Schulden / so darauff hafften / nahmentlich verschreiben und verzeichnet werden mögen; Als wird hiemit Allen und Jeden / so einige Prætension und Forderung daselbsten / es sey auß einem Kauff / Schicht- und Theilung / Testament, oder sonst anderer Gerichtl. Verschreibung herrührend / haben möchten / kundt gemacht / daß ein jeder derselben sich von dato innerhalb 4. Monat beym Werderischen Ampt angebe / und seine habende Anforderung daselbst durch einen Extract, oder sonst beglaubte Documenta, darthue und beweise. Mit der außdrücklichen Verwarnung / daferne jemand in angesetzter Zeit sich hierin säumig bezeigen solte / daß alsdann solche seine Anforderung und Judicial-Inscription, weil sie / intimirter Massen / in besagtem Erb-Buch nicht verschrieben worden / bey künfftig erfolgendem Verkauff- und veralienirung der Höfe und Erben / mehr nicht / als ein Nudum Chyrographum, und Privat-Handschrifft validiren und gelten solle. Wornach sich männiglich zu achten. Geben auff unserm Rahthause den 24. Februarii, Anno 1680.

Burgermeistere und Raht
der Stadt Dantzig.